

Zeitschrift: Kinema
Band: 6 (1916)
Heft: 21

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

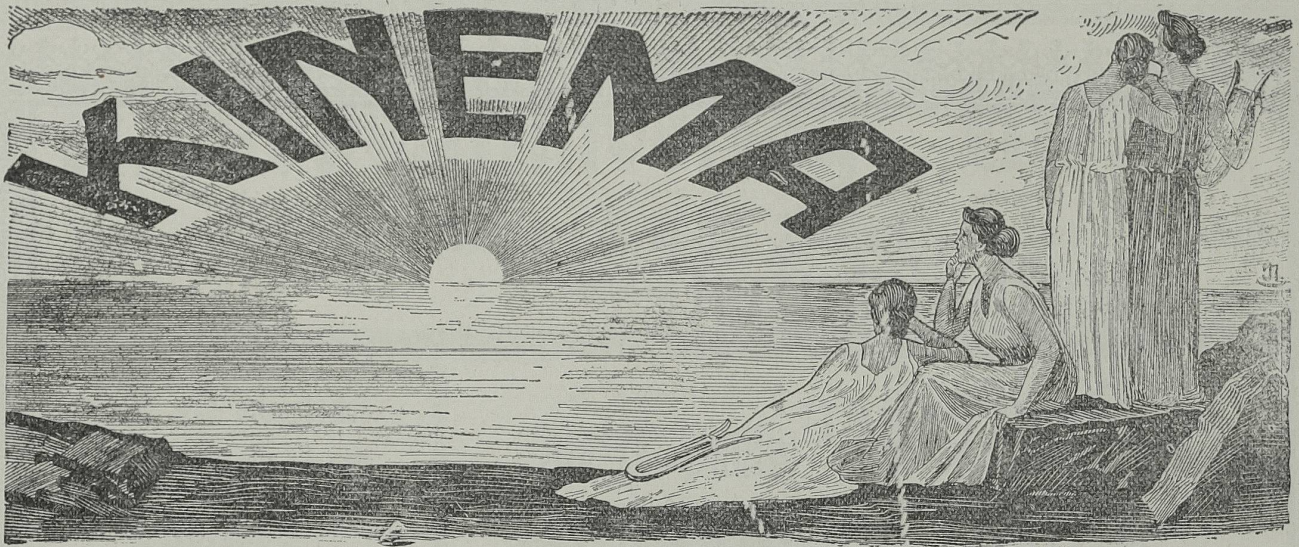
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzelle

40 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I

Annoncenexpedition

Mühlegasse 23, 2. Stock

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Das Berner Kino-Gesetz vor dem Großen Rat.



In der ersten Lesung wurde bereits ausführlich darüber referiert. Art. 1 wird ohne Einwendung angenommen. Art. 2 wird beanstandet in dem Absatz: In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenhäusern dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden. Moor fragt, ob nicht dieser ganze Absatz gestrichen werden soll. Auf Antrag des Polizeidirektors, das Wort „störende Nähe“ einzuschalten, zieht Moor seinen Antrag zurück. Betr. Art. 2 stellt Moor den Antrag, Nummer 4 abzuändern (es betrifft die Bestimmung über die dreijährige ununterbrochene Niederlassung für fremde Kinobesitzer).

Art. 3 (persönliche Garantien der Konzessionsbewerber) wird mit einem kleinen Abänderungsantrag von Jacot angenommen. Zu Art. 4 (Konzessionsentzug) regt Hr. Moor noch eine mildere Strafe neben dem Konzessionsentzug an. Polizeidirektor Tschumi weist darauf hin, daß Ähnliches in einem spätern Artikel geregelt werde. Der Artikel passiert mit einer redaktionellen Abänderung.

Art. 5 setzt die Konzessionsgebühren von 50 bis auf 200 Franken fest. Die Konzession wird nur auf ein Jahr erteilt. Moor regt längere Dauer der Konzessionen an. Reg.-Rat Tschumi stellt fest, daß in der kurzen Konzessions-

dauer keine Gefahr für das Gewerbe vorliege, solange sich der Kinobesitzer keines Verstoßes schuldig macht. Hr. Schürch tritt ebenfalls den Bedenken Moors entgegen. Favre schlägt eine Erhöhung der Minimalkonzessionsgebühr von 50 auf 100 Franken vor. Regierungsrat Tschumi: Wir müssen mit den Verhältnissen rechnen, wo der Kino nur als Nebengeschäft betrieben wird. Darauf zieht Favre seinen Antrag zurück. Der Artikel passiert unverändert.

Art. 6 regelt die Verhältnisse des Hilfspersonals bei Lichtspieltheatern. Zu diesem Artikel liegt ein Abänderungsantrag der großrätlichen Kommission vor über die Bedingungen für das technische Personal. Moor begrüßt die vorgeschriebene achtstündige Arbeitszeit und wünscht, daß sie auch auf andere industrielle Gebiete ausgedehnt werde. Etienne (Zura) beantragt Herabsetzung der für das technische Personal zulässigen Altersgrenze von 20 auf 17 Jahre. Ryser (Biel) beantragt eine redaktionelle Aenderung. Schürch schließt sich den Ausführungen Etienne's und Ryser's an. Beantragt einfach Streichung der Altersgrenze. Dann ist Redner auch damit einverstanden, aus dem zweiten Alinea einen besondern Artikel zu machen. Reg.-Rat Tschumi macht auf die Verantwortlichkeit zum Beispiel des Operateurs aufmerksam, für die doch ein gewisses Alter erforderlich sei. Einen besondern Artikel aus dem zweiten Alinea zu bilden, hält er nicht für notwendig. Schürch beantragt Belassung der beiden Abschnitte in einem Artikel mit dem gemeinsamen Marginal: Personal. Der Antrag Etienne wird abgelehnt. Der Artikel passiert mit den beantragten redaktionell. Aenderungen.